

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „FREUNDE des Jüdischen Museums der Stadt Wien“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den ausschließlichen gemeinnützigen nicht auf Gewinn zielenden Zweck, die Kenntnisse der Bevölkerung über die Geschichte und Kultur des Judentums zu erweitern, möglichst viele Menschen zum Besuch des jüdischen Museums anzuregen und die Arbeit dieses Museums zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Unterstützung und Förderung der Arbeit des Jüdischen Museums der Stadt Wien soll insbesondere gerichtet sein auf:
 1. Erwerb und Restaurierung von Sammlungsobjekten
 2. Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen
 3. Herausgabe von Publikationen
 4. Einrichtung oder Ausgestaltung von Museumsräumen
 5. Führungen, Vorträge, kulturelle Veranstaltungen und Studienreisen
 6. Werbung und Veranstaltung von Sammlungen für das Jüdische Museum der Stadt Wien in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die materiellen Mittel werden aufgebracht aus:
 1. Spenden und Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder
 2. Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen sowie Sponsoreneinnahmen
 3. Erträgen aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks
 4. Subventionen

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können jene physischen oder juristischen Personen sein, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes, unter anderem auch durch Spenden an das Museum, aktiv beitragen werden.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und hat das Recht, Anträge zu stellen, das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht entweder selbst oder im Falle von juristischen Personen durch ihre delegierten Vertreter auszuüben.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des Statuts einzuhalten. Weiters wird von ihnen erwartet, dass sie den Vereinszweck fördern; insbesondere kann nur Mitglied sein, wer eine in ihrer Höhe vom Vorstand festzusetzende Spende an das Jüdische Museum der Stadt Wien sowie einen in seiner Höhe vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrag leistet.

¹ Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen, wurden in der vorliegenden Fassung die männlichen Formen verwendet. Sie sind auch in ihrer weiblichen Entsprechung zu verstehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - A) Freiwilligen Austritt
 - B) Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - C) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses seinen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §7, Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsprüfer
- D) Schlichtungsstelle

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins findet jährlich statt: sie ist vom Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung einzuberufen.
- (2) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 - A) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - B) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - C) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - D) Entgegennahme des Berichts des Kassiers, der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - E) Beschlussfassung über Statutänderungen
 - F) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Viertelstunde nach dem festgelegten Termin eine Generalversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für einen Beschluss über eine Statutänderung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (6) Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder seinen Stellvertretern zu unterfertigen ist.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten (Stellvertreter) binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt bzw. wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder beantragt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Mitgliedern (u.a. Präsident, seinen beiden Stellvertretern, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter sowie Generalsekretär), die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, gewählt werden.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

- (3) Der Vorstand bemüht sich unter Beachtung des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung um die ständige Verwirklichung des Vereinszweckes und wird vom Generalsekretär bei seiner Tätigkeit unterstützt. Im Besonderen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern und über alle Agenden, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine Viertelstunde nach dem festgelegten Termin eine Vorstandssitzung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung fachlicher Probleme zu seinen Sitzungen Experten beratend beizuziehen.
- (7) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter per email freizugeben ist.
- (8) Zwischen den Sitzungen des Vorstandes werden die laufenden Geschäfte vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten und seinen Stellvertretern geführt.
- (9) Die Funktion eines Vorstandmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- (10) Ein Vorstandmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Präsidenten bzw. im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen und hierüber der Generalversammlung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Kommt der Streitteil dieser Aufforderung nicht nach, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt. Diese beiden Schiedsrichter werden vom Vorstand einberufen und wählen ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden in die Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Ist es nicht möglich, das Schiedsgericht mit ordentlichen Mitgliedern zu besetzen, so können auch Nichtmitglieder nominiert werden.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen zulässig sind. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig, eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.
- (4) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind auf das Schlichtungseinrichtungsverfahren die §§ 577-599 ZPO anzuwenden.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, im Falle der Verhinderung seine Stellvertreter.
- (2) Schriftstücke des Vereins müssen mit der Unterschrift des Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter sowie des Generalsekretärs versehen sein. Mitteilungen finanzieller Natur und die Übernahme finanzieller Verpflichtungen bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und des Kassiers (Stellvertreters).

§ 14 Stadtrechnungshof Wien

- (1) Unabhängig von der vereinseigenen Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer kann im Falle von Subventionsgewährungen durch die Stadt Wien der Stadtrechnungshof Wien Einschau in die Aufzeichnungen des Vereins nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereines, Vermögensbindung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des begünstigten Zwecks ist das nach Abzug der Passiven verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden; unter Beachtung dieser Bestimmung hat das Vereinsvermögen dem Jüdischen Museum der Stadt Wien zuzufallen.

Wien, 12.06.2017